



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 05.12.2022

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), §§ 2, 9, 11, 12, 13, 17, 26 Abs. 1 S. 3, 31 Abs. 2, 34, 38 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 4, 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249), § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248), § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBl. S. 1040), § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (GBl. S. 1726), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185), § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11.12.2000 (GBl. 2001, 2), § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 05.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrkostenersatz-Regelung

Die Feuerwehrkostenersatz-Regelung in der Fassung vom 26.01.1998, zuletzt geändert am 17.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. „§ 4 Umsatzsteuer“ wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der ehemals letzte Paragraph wird umbenannt in „§ 5 Inkrafttreten“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 19.07.1991, zuletzt geändert am 28.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Umsatzsteuer“ wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der ehemals letzte Paragraph wird umbenannt in „§8 Inkrafttreten“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 09.12.2009, zuletzt geändert am 01.10.2012, wird wie folgt geändert:

1. „§ 8 Umsatzsteuer“ wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der ehemals letzte Paragraph wird umbenannt in „§9 Schlussvorschriften“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührenordnung)

Die Marktgebührenordnung in der Fassung vom 11.09.2001, wird wie folgt geändert:

1. „§ 8Umsatzsteuer“ wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der ehemals letzte Paragraph wird umbenannt in „§9 Inkrafttreten“

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 09.12.1991, zuletzt geändert am 09.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. „§ 9 Umsatzsteuer“ wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und

sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der ehemals letzte Paragraph wird umbenannt in „§10 Inkrafttreten“

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Die Parkgebührensatzung in der Fassung vom 25.07.2018, wird wie folgt geändert:

1. „§ 4 Umsatzsteuer“ wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

2. Der ehemals letzte Paragraph wird umbenannt in „§5 Inkrafttreten“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Artikel 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, den 05.12.2022
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister